

150. Erschöpfung der dem Angeklagten zur Last gelegten That  
durch den Inhalt des Urtheiles.  
St. P. O. §§. 263. 266 Absf. 4.

II. Straffenat. Urth. v. 19. Oktober 1880 g. R. u. Gen. Rep. 2100/80.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

„Mit Recht behauptet die Beschwerde des Staatsanwaltes, daß der erste Richter die Anklage nicht erschöpft habe. In der Anklageschrift vom 23. April 1879, welche in dem Gerichtsbeschlusse auf Einleitung der Untersuchung in Bezug genommen worden ist, wurde angeführt, daß die Abbildungen auf den Karten, deren Verkauf oder Ausstellung den Angeklagten zur Last gelegt wird, in Verbindung mit den Unterschriften, den unter den Bildern befindlichen Versen, unzüchtigen Inhaltes seien. Die Anklage betrachtete hiernach die Abbildungen und die darunter befindliche Schrift als ein Ganzes und findet die Unzüchtigkeit der Abbildungen gerade in dieser Verbindung des Bildes mit den darunter befindlichen Worten. Das angegriffene Urteil stellt nun zwar fest, daß das — eine in einen Wagen einsteigende Frau zeigende — Bild, weil dieses nur deren Waden und bekleidetes Oberbein sehen lasse, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung nicht verletze und darum nicht unzüchtig sei. Das Urteil hat aber unterlassen, den von der Anklage hervorgehobenen Gesichtspunkt einer Prüfung zu unterstellen, ob nicht das Bild in seiner Verbindung mit der darunter befindlichen, zum Bilde gehörigen und einen wesentlichen Teil der Abbildung enthaltenden Schrift als unzüchtiges zu erachten sei. Es ist somit nicht die ganze in der Anklage bezeichnete That zum Gegenstande der Urteilsfindung gemacht worden und deshalb eine Verurteilung des §. 266 Absf. 4 St. P. O. begangen, da hiernach die Urteilsgründe bei einer Freisprechung ergeben müssen, aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist, unter der That in dieser Gesetzesstelle aber diejenige zu verstehen ist, welche nach §. 263 a. a. O. Gegenstand der Urteilsfindung ist, also die ganze in der Anklage bezeichnete That.“